

# AGB

---

Allgemeine Bestimmungen der Rasso-Musikschule Grafrath e.V.

- nachfolgend auch RMS genannt –

## **Gebührenregelung**

Die Unterrichtsgebühren sind in 12 Monatsraten fällig. Zahlungen erfolgen monatlich durch Bankeinzug. Das Schuljahr dauert jeweils vom 1. September bis 31. August des Folgejahres.

## **Mitgliedschaft beim Verein**

Bei der verbindlichen Anmeldung zum Unterricht ist der Beitritt zum Verein RMS möglich / wünschenswert. Der Jahresmitgliedsbeitrag beträgt pro Familie für den Zeitraum vom 1. September bis 31. August des Folgejahres 28,00 €. Dieser wird per Lastschrift nach dem Beitritt erhoben.

Wird keine Mitgliedschaft zum Verein der RMS beantragt, wird ein Zuschlag von 3,00 € je Monat auf die Unterrichtsgebühr erhoben!

Die Vereinssatzung kann auf Wunsch ausgehändigt werden.

Die Mitgliedschaft kann durch das Mitglied schriftlich zum Ende des Schuljahres gekündigt werden.

## **Unterrichtsdurchführung**

Der Unterricht wird entsprechend der in der Anmeldung zum Unterricht gemachten Punkte durch die zugewiesene Lehrkraft erteilt.

Unterrichtstag und Zeit ist mit der Lehrkraft abzusprechen / dauerhaft festzulegen.

Der Unterricht der Musikschule findet grundsätzlich im Präsenzunterricht statt.

In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen.

Über eine Aussetzung des Unterrichtes entscheidet im begründeten Einzelfall die Vorstandschaft in Absprache mit der Lehrkraft.

## **Unterrichtsausfall**

Unterrichtsstunden, die auf Veranlassung des Schülers ausfallen, sind gebührenpflichtig.

Unterrichtsstunden, die durch Erkrankung oder sonstige unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, sind bis zu 4 Unterrichtsstunden im Schuljahr gebührenpflichtig. Für darüber hinaus ausgefallene Stunden werden die Gebühren auf schriftlichen Antrag zurückerstattet.

Die Lehrer bemühen sich, ausgefallene Stunden nachzuholen.

## Schuljahr / Ferien

Das Schuljahr beginnt am 01.09. des lfd. Jahres und endet am 31.08. des darauffolgenden Jahres.

Die Ferien fallen mit den ortsüblichen Schulferien zusammen. An Feiertagen entfällt ebenfalls der Unterricht.

An letzten Schultagen vor den Ferien ist, mit Ausnahme des letzten Schultages vor den „großen Ferien“, Unterricht.

Die Musikschule gewährt eine Probezeit von 4 Wochen, so dass nicht sofort ein Unterrichtsvertrag mit einer Bindung von einem Jahr eingegangen werden muss. Während dieser 4 Wochen kann der Unterricht ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist beendet werden. Selbstverständlich sind diese Unterrichtsstunden aber gebührenpflichtig.

## Abmeldungen

Möchte ein/e Schüler/in seinen/ihren Unterricht an der Musikschule beenden, so muss die schriftliche Abmeldung bis zum 01. Juni des noch laufenden Schuljahres im Büro der Rasso-Musikschule eingegangen sein (per Post, Mail oder Einwurf in den Musikschulbriefkasten oben beim Parkplatz an der Grundschule Grafrath).

Es kann bei der Abmeldung gewählt werden, ob die Mitgliedschaft im Verein der RMS ebenfalls gekündigt werden soll oder ob die Mitgliedschaft für ein weiteres Jahr bis zur rechtzeitigen Kündigung weiter bestehen bleiben soll.

## Neuanmeldung – Ummeldungen

Neuanmeldungen sind je nach Aufnahmekapazität zu jeder Zeit möglich. Ummeldungen sind nur zum neuen Schuljahr möglich. Ummeldungswünsche müssen aus organisatorischen Gründen möglichst früh der Musikschulleitung bekannt gegeben werden, jedoch spätestens bis zum 1. Juni des laufenden Schuljahres!

## Ermäßigungen

### Geschwisterermäßigung / Mehrfächerermäßigungen

Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Rasso - Musikschule Grafrath e.V. (diese sind maßgeblich von den gewährten Zuschüssen die die Rasso - Musikschule von Kommunen, Kreis und Land erhält) abhängig, erhalten zu unterrichtende Geschwister eine Gebührenermäßigung in Höhe von -

für das 2. Geschwister von 10% und

für das 3. Geschwister von 20% sowie für jedes weitere Kind

Gleiche Sätze gelten für die Mehrfächerermäßigungen, wobei hier stets das teurere Fach mit der Vollen Gebühr belastet wird.

Diese werden mit den o.g. Monatsraten sofort verrechnet.

**Ausgenommen** sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, sie sind Schüler, Studenten, Zivildienstleistende und Wehrdienstleistende (**Nachweis muss erbracht werden**).

## **Härtefälle**

Wenn Sie Hilfe wegen ernster finanzieller Probleme benötigen, sprechen Sie uns einfach an (Mail oder Anruf), wir versuchen dann, eine Lösung mit Ihnen zu erarbeiten / finden. Mit der Bewilligung durch die Vorstandschaft wird dann ab diesem Zeitpunkt die Hilfe gewährt – **jedoch nicht rückwirkend!**

Die Vorstandschaft bemüht sich auch gerne bei Bedarf (Antrag) um einen Zuschuss zu den Unterrichtsgebühren von Bürgern mit Wohnsitz in Grafrath bei der „Sozial – Kunst – Kultur – Stiftung – Ursula – Jung“.

## **Leihinstrumente**

Die vorhandenen Leihinstrumente werden nur an Schüler der Rasso-Musikschule Grafrath e.V. gegen eine Monatsleihgebühr von 2,5 % des Anschaffungswertes verliehen, es wird ein Vertrag (Leihschein) darüber mit den Schülern bzw. den gesetzlichen Vertretern abgeschlossen, die anfallenden Leihgebühren werden per Bankeinzug in Monatsraten abgebucht. Bei Übernahme des Instruments wird eine unverzinsliche Kautions eingehoben. Endet das Unterrichtsverhältnis, so ist das Leihinstrument spätestens am letzten Unterrichtstag in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand an die Lehrkraft zu übergeben.

## **Gebührenordnung**

Die 5. Gebührenordnung tritt am 01.09.2022 in Kraft und gilt so lange, bis sie durch eine neue Gebührenordnung außer Kraft gesetzt wird.

Die 6. Gebührenordnung tritt am 01.09.2026 in Kraft und vorhergehende Gebührenordnungen werden dadurch außer Kraft gesetzt.

## **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser „allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (AGB) unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.